Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen in seiner Sitzung am 21.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2019 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mutlangen vom 15.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt."
b. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall."

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2.3 wird die Angabe „60.000 €" durch die Angabe „75.000 €" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 wird folgende Ziffer 2.1.6 eingefügt:

„2.1.6 die Erklärung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei der Entscheidung über

a) die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB,

b) die Zulassung von Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB,

c) die Zulassung von Vorhaben nach § 246e BauGB"

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a. In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „15.000 €" durch die Angabe „25.000 €" ersetzt.
b. In Nr. 2.2 wird die Angabe „5.000 €" durch die Angabe „10.000 €" ersetzt.
c. In Nr. 2.5 wird die Angabe „1.000 €" durch die Angabe „3.000 €" ersetzt.
d. Nr. 2.6 erhält folgende Fassung:
„2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe;
2.6.2 über sechs Monate bis zu zwölf Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 €;"
e. In Nr. 2.7 wird die Angabe „2.000 €" durch die Angabe „10.000 €" ersetzt.
f. In Nr. 2.8 wird die Angabe „10.000 €" durch die Angabe „20.000 €" ersetzt.
g. In Nr. 2.10 wird die Angabe „10.000 €" durch die Angabe „20.000 €" ersetzt.
h. Nr. 2.14 wird aufgehoben.

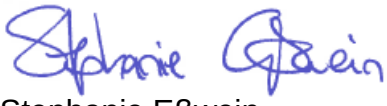
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Mutlangen, den 03.11.2026



Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mutlangen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.